

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Denise Dressler verstärkt unser Rechtsanwaltsteam

Mai/Juni 2010



Seit Dezember 2009 verstärkt Frau Dressler als angestellte Rechtsanwältin das Team der Rechtsabteilung, sowohl an unserem Standort in Karlsruhe, als auch in Landau.

Nach ihrem Studium an der Universität Bielefeld, in welchem sie Auslandserfahrung in England sammelte, erwarb sie am Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg und der Technischen Universität Dresden den Master of Laws International Studies in Intellectual Property Law.

Seit Abschluss des zweiten Staatsexamens unterstützt Frau Dressler das Rechtsanwaltsteam schwerpunktmäßig bei der Beratung im allgemeinen Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Transportrecht.

Frau Dressler ist Ansprechpartnerin in Fragen des Rechtsschutzes von geistigem Eigentum, welches das Wettbewerbsrecht, das Marken- und Kennzeichenrecht, Medien-, Urheber-, Geschmacks-, Gebrauchsmuster- und Patentrecht umfasst.

Wir freuen uns, Frau Dressler im Team zu haben und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg.

Kontaktdaten Denise Dressler, LL.M.:

Tel: 0721 / 9633-144

Fax: 0721 / 9633-197

DDressler@mhp-kanzlei.de



**Sonderbeilage:
Kraftfahrzeugsteuer im
Überblick**

Risiken bei der Verwendung wettbewerbsrechtswidriger Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Das Abmahnrisiko ist für Unternehmen in Zeiten der Internetnutzung erheblich gestiegen. Insbesondere gilt dies in Bezug auf wettbewerbsrechtswidrige AGB-Klauseln, denn diese sind jederzeit - auch für Konkurrenten - im Internet abrufbar. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen der Konkurrenz die Möglichkeit, bei Verwendung wettbewerbswidriger AGB Abmahnungen auszusprechen, einstweilige Verfügungen zu erwirken oder auf Unterlassen zu klagen. **Nicht jede rechtswidrige Klausel ist jedoch durch Konkurrenten angreifbar.** Vielmehr muss die rechtswidrige Klausel sogleich einen Wettbewerbsverstoß in sich bergen.

Wann dies der Fall ist, ist hoch umstritten. Teile der Rechtsprechung stellen auf die Auswirkungen der Klausel ab und bejahen die Wettbewerbswidrigkeit, wenn die Klausel sich bereits bei der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers auswirkt.

Betrifft die Klausel aber die Durchführung des Vertrages, sperre das besondere Klagerecht der (Verbraucher-)Verbände das der Unternehmen (so BGH, Urt. v. 11.11.2009 - VII ZR 12/08; OLG Hamburg, Beschl. v. 13.11.2006 - 5 W 162/06; OLG Köln, Urt. v. 30.03.2007 - 6 U 249/06).

Teilweise wird die Möglichkeit von Konkurrenzabmahnung oder Konkurrentenklagen (noch) weiter gefasst und auch ohne Betroffenheit von Verbraucherinteressen als zulässig erachtet. Begründet wird diese Ansicht mit dem allgemeinen Interesse am effektiven Wettbewerbsrechtsschutz, denn Konkurrenten seien als Instrument zur Wahrung von Wettbewerbsregeln, um den Vorsprung durch Rechtsbruch zu vermeiden, dienlich.

Fazit: Die Gefahr, durch einen Konkurrenten bei Verwendung gegen Wettbewerbsrecht verstoßender AGB in Anspruch genommen zu werden, ist durch die dauernde Präsenz der AGB im Internet hoch. Schwierig ist die Beurteilung, ob ein Verstoß tatsächlich angreifbar ist, so dass eine sorgfältige Gestaltung der AGB im Vorfeld unerlässlich ist.

Bei der Erstellung Ihrer AGB sind wir gerne behilflich.

Denise Dressler, LL.M., Rechtsanwältin
DDressler@mhp-kanzlei.de

Themen dieser Ausgabe:

- Denise Dressler verstärkt unser Rechtsanwaltsteam
- Risiken bei der Verwendung von wettbewerbswidrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- Jacqueline Schmidt, Steuerfachwirtin
- Der praktische Hinweis: Abfrage der Umsatzsteuer-ID-Nr.
- (Un-)Zulässigkeit von Telefonwerbung
- Verdeckte Sacheinlage bei der GmbH
- Schenkungssteuer: Löschung eines dinglichen Wohnrechts als schenkungssteuerlicher Vorgang
- Dauerbrenner: Private Pkw-Nutzung
- Erbschaftsteuer und Einkommensteuer: Steuerermäßigung bei Doppelbelastung
- Pflichtteilsergänzung bei Lebensversicherungsverträgen
- Steuerhinterziehung: Selbstanzeigen sollen erschwert werden

Jacqueline Schmidt, Steuerfachwirtin



Seit 2004 unterstützt Frau Schmidt bereits tatkräftig unsere Einkommensteuerabteilung. In diesem Jahr hat sie sich zur Steuerfachwirtin weiterqualifiziert.

Wir gratulieren Frau Schmidt herzlich und wünschen auch ihr weiterhin viel Erfolg.

Kontaktdaten Jacqueline Schmidt:

Tel: 0721 / 9633-148
Fax: 0721 / 9633-4148
JSchmidt@mhp-kanzlei.de



Vorläufigkeit des Solidaritätszuschlages bei der Abgeltungssteuer

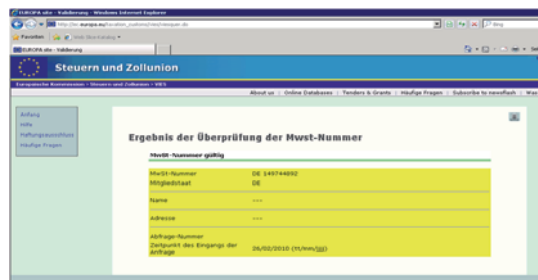
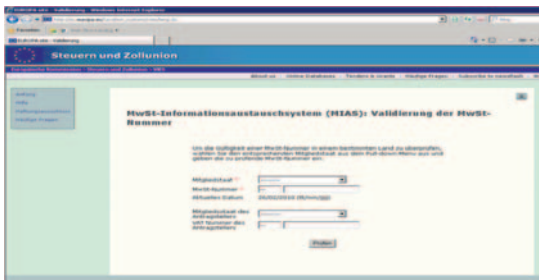
Bei den Steuerveranlagungen für die Jahre ab 2005 wird der Solidaritätszuschlag wegen verfassungsrechtlicher Bedenken bereits vorläufig festgestellt.

Mit Schreiben vom 23.04.2010 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass auch der mit der Abgeltungssteuer beibehaltene Solidaritätszuschlag erstattet wird, sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit feststellen.

Hierfür ist dann kein Antrag auf Wahlveranlagung zu stellen. Es reicht ein formloser Antrag innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist.

Jacqueline Schmidt, Steuerfachwirtin
JSchmidt@mhp-kanzlei.de

Der praktische Hinweis: Abfrage der Umsatzsteuer-IDNr.



Online-Abfrage zur Bestätigung einer inländischen oder ausländischen USt-IDNr. über

http://www.ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

(Un-)Zulässigkeit von Telefonwerbung

Durch die Neugestaltung des UWG in den letzten Jahren ist die Zulässigkeit der Telefonwerbung erheblich eingeschränkt worden. Unerlaubte Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern wird nunmehr als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 50.000,00 EUR geahndet.

Für eine rechtmäßige Durchführung der Werbung per Telefon ist die Einwilligung des Angerufenen erforderlich. Aber nicht jede Einwilligung erfüllt die strengen, durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen.

Beispielsweise genügt die Erteilung während des Anrufs oder eine nachträgliche Genehmigung nicht. Sie kann auch nicht konkludent, d.h. durch schlüssiges Verhalten erteilt werden. So stellt das Nicht-Auflegen keine Einwilligung im Rechtsinne dar. Ferner ist es nicht ausreichend, wenn der Angerufene z.B. im Rahmen einer Internetbestellung folgende Klausel nicht angekreuzt hat: "Ich möchte keine Werbeanrufe erhalten." Hierbei handelt es sich um eine sog. "Opt-out"-Klausel, die den rechtlichen Anforderungen nicht genügt.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die die Rechtsprechung an Werbemaßnahmen stellt, sind hoch. Im Falle eines Rechtsstreits über einen Werbeanruf liegt die Darlegungs- und Beweislast über das Vorliegen einer den gerichtlichen Anforderungen entsprechenden Einwilligung bei dem Werbenden. Kann er den Nachweis nicht führen, droht das Unterliegen.

Fazit: Nur eine vorherige Einwilligung zur Kontaktaufnahme per Telefon zwecks Werbung genügt den Anforderungen der Gerichte. Bei der Ausgestaltung der Form und des Inhalts der Einwilligungserklärungen haben die Gerichte strenge Kriterien festgelegt (vgl. BGH, Urt. v. 16.07.2008 - VIII ZR 348/06), wobei diesen strengen Kriterien auch die Werbungen per E-Mail, Fax und SMS unterliegen.

Gerne beraten wir Sie darüber, unter welchen Voraussetzungen mittels welcher Kommunikationsmittel geworben werden darf und entwerfen eine entsprechende Einwilligungsklausel für Ihren Internetauftritt oder Ihr Bestellformular.

Denise Dressler, LL.M., Rechtsanwältin
DDressler@mhp-kanzlei.de

▶ Verdeckte Sacheinlage bei der GmbH - Rückwirkende Geltung der Reformregelungen des MoMiG (2008)

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 22.03.2010 - II ZR 12/08 die rückwirkende Anwendung der im Jahr 2008 reformierten Regeln über die verdeckte Sacheinlage für zulässig erklärt.

Das GmbHG schützt über die Regelungen zur Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals die Gläubiger der Gesellschaft. Einlagen sind als Bar- oder Sacheinlage zu erbringen.

Bei Sacheinlagen gelten besondere Formvorschriften. Bis zum Inkrafttreten des MoMiG zum 01.11.2008 galt, dass der Einleger die Bareinlage nochmals erbringen musste.

Des Weiteren waren die Geschäfte, die der verdeckten Sacheinlage zugrunde lagen, unwirksam. Für den Gesellschafter bedeutete dies den Verlust des eingelegten Sachwertes.

Der neue § 19 Abs. 4 GmbHG regelt, dass

verdeckt, d.h. ohne Einhaltung der Formvorschriften erbrachte Sacheinlagen nicht unwirksam sind. **Der Wert der Gegenstände der verdeckten Sacheinlage, die in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sein müssen, wird ermittelt und auf die Bareinlageverpflichtung des Einlegers angerechnet.**

Diese Vorschrift darf rückwirkend auf Altsachverhalte vor Inkrafttreten des MoMiG angewendet werden.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu festgestellt, dass diese Rückwirkung verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
MMarxen@mhp-kanzlei.de

▶ Schenkungssteuer: Löschung eines dinglichen Wohnrechts als schenkungssteuerpflichtiger Vorgang

Die Einwilligung in die Löschung eines dinglichen Wohnrechts ist als freigebige Zuwendung der Schenkungssteuer zu unterwerfen (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.02.2010, 3 K 293/03).

Der Schenkungssteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, durch die der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Dabei muss der Gegenstand um den der Beschenkte bereichert wird nicht mit dem Gegenstand übereinstimmen, der sich im Vermögen des Schenkers befunden hat.

Zudem muss der Zuwendende in dem Bewusstsein handeln, die Zuwendung unentgeltlich oder teilunentgeltlich vornehmen zu wollen.

Dies liegt bei der Aufgabe eines dinglichen Wohnrechts vor. Durch die Löschung im Grundbuch wird das Grundstück des Eigentümers wertvoller. Damit wendet der Wohnberechtigte dem Eigentümer eine Wertsteigerung am Grundstück zu.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

▶ Dauerbrenner: Private Pkw-Nutzung

Nach der neuesten Gesetzesregelung und der aktuellen BFH-Rechtsprechung ist für jedes im Betriebsvermögen befindliche Pkw ein Privatanteil anzusetzen, wenn dieses Fahrzeug vom Unternehmer oder seinen Angehörigen zu privaten Fahrten genutzt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn im Privatvermögen ein Fahrzeug vorgehalten wird. Alleine die Behauptung, dass die Betriebsfahrzeuge nicht zu privaten Zwecken verwendet werden, sondern die Privatfahrten mit dem Privatfahrzeug ausgeführt werden, hindert den Ansatz eines Privatanteiles nicht.

Widerlegt kann diese Vermutung nur werden, wenn für die Betriebsfahrzeuge ein Fahrtenbuch geführt wird oder die Fahrzeuge nicht für Privatfahrten geeignet sind. Beispiel: Im Betriebsvermögen befinden sich 5 Pkw, von denen zwei Fahrzeuge als Werkstattwagen durch Mitarbeiter genutzt werden und drei Fahrzeuge durch den Betriebsinhaber, seine Ehefrau und seinen Sohn.

Im Privatvermögen befinden sich noch weitere Fahrzeuge.

Fazit: Für die drei im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge ist ein Privatanteil für den Unternehmer, seine Frau und den Sohn anzusetzen.

Auch nur eine gelegentliche Nutzung eines Betriebsfahrzeuges zu privaten Zwecken hindert den Ansatz eines Privatanteils nicht.

Das Thema der privaten Fahrzeugnutzung ist in jeder Betriebsprüfung und Lohnsteuerprüfung ein Dauerbrenner. Im Rahmen einer solchen Prüfung werden solche Sachverhalte zwischenzeitlich intensiv und umfassend geprüft.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Alle Unternehmer sind daher gut beraten, ihre aktuelle Pkw-Nutzung aufgrund der Rechtsprechungsänderung zu prüfen.

Erbschaftsteuer und Einkommensteuer: Steuerermäßigung bei Doppelbelastung

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 wurden die Bemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zum größten Teil deutlich erhöht. Die Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt ab 01.01.2009 mit dem gemeinen Wert und damit Verkehrswert. Somit werden auch stille Reserven der Erbschaftsteuer unterworfen.

Um die im Falle der Realisierung der stillen Reserven eintretende Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer abzumildern, ist eine Einkommensteuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG) eingeführt worden. Die Einkommensteuerermäßigung kann ab Veranlagungszeitraum 2009

für Erbfälle nach dem 31.12.2008 auf Antrag in Anspruch genommen werden.

Sie kann nur für Einkünfte in Anspruch genommen werden, die im selben Veranlagungszeitraum, in dem die Einkommensteuerschuld entsteht, oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Für Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen findet die Regelung des § 35b EStG keine Anwendung.

Ariane Kloeff, Steuerberaterin
AKloess@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: 0721 9633-0
Fax: 0721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: 07221 504848-0
Fax: 07221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Geänderte Rechtsprechung: Pflichtteilergänzung bei Lebensversicherungsverträgen

Der Wert der Lebensversicherung ist unmittelbar vor dem Tod entscheidend!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteilen vom 28.04.2010 die seit Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umstrittene Rechtsfrage neu beurteilt, auf Grundlage welchen Werts ein Pflichtteilsberechtigter eine Ergänzung nach § 2325 Abs. 1 BGB verlangen kann, wenn der Erblasser (Verstorbene) die Todesfallleistung einer von ihm auf sein eigenes Leben abgeschlossenen Lebensversicherung mittels einer widerruflichen Bezugsrechtsbestimmung einem Dritten schenkweise zugewendet hat.

Danach kommt es allein auf den Wert an, den der Erblasser aus den Rechten seiner Lebensversicherung in der letzten - juristischen - Sekunde seines Lebens nach objektiven Kriterien für sein Vermögen hätte umsetzen können.

Damit hat der BGH seine bisherige, auf ein Urteil des Reichsgerichts aus den 30er Jahren zurückgehende und an der Summe der vom Erblasser gezahlten Prämien anknüpfende Rechtsprechung aufgegeben (BGH IV ZR 73/08; BGH IV ZR 230/08).

Wolfgang Schau (Mag. rer. Publ.), Rechtsanwalt
WSchau@smhp-kanzlei.de

Kurz notiert:

Steuerhinterziehung: Selbstanzeigen sollen erschwert werden

Nach den massenhaften Selbstanzeigen deutscher Steuerbetrüger will die Union Konsequenzen ziehen. CDU/CSU als auch FDP streben höhere Hürden für eine Strafbefreiung von Steuerhinterziehern an, die sich selbst anzeigen.



Zudem sollte ein Zinszuschlag eingeführt werden. Derzeit gilt ein Zinssatz von 6 % sowohl für ehrliche Steuerzahler, als auch für Betrüger.

Es ist davon auszugehen, dass die Selbstanzeige modifiziert wird. ■

Sie erreichen uns über unsere Telefonzentrale **0721/9633-0** durchgängig von **8:00 bis 19:00 Uhr** und freitags von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Für Ihre Terminwünsche außerhalb dieser Zeiten sprechen Sie uns bitte an.

STEUERTERMINE Mai / Juni 2010

- 10.5. monatliche Umsatzsteuer-Zahlung, Lohn- und Kirchensteuer, Soli.-Zuschlag**
- 17.5. Gewerbesteuer, Grundsteuer**
- 27.5. Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge**

- 30.6. Aufstellung des Jahresabschlusses für das Vorjahr (kleine GmbH)**
- 30.6. Anträge auf Rückerstattung USt im Ausland bei der jeweiligen Erstattungsbehörde**

Basiszinssatz seit 1. Januar 2010 **0,12 %**

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, diese Informationen ersetzen keine Beratung im Einzelfall.
Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSDP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten